

Neben diesen rechtlichen Aspekten gibt es aber einen mindestens ebenso wichtigen praktischen Aspekt. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat über seinen oder ihren Dienstvertrag im Voraus eine „freiwillige“ vertraglich zugesicherte Mandatspause für Fälle familiärer Verhinderung fordert. Bleibt also die Rechtslage so wie sie ist, wird auch das durchschnittliche Vorstandsmitglied so bleiben, wie es derzeit ist: Über 50 Jahre alt und in etwa 90 Prozent der Fälle männlich.

Wie geht es weiter?

Wenn dieses Heft erscheint, wird die parlamentarische Sommerpause längst beendet sein. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde

am 17. September 2020 an den Rechtsausschuss des Bundestages verwiesen. Die Initiatorinnen und Initiatoren haben bereits Gespräche geführt mit Kontakten aus den Bundesministerien für Justiz, für Familie und für Wirtschaft und für Arbeit. Es haben Hintergrundgespräche mit Politikerinnen und Politikern aus allen großen demokratischen Parteien stattgefunden. Das Echo ist überaus positiv. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat das Thema aufgegriffen und befürwortet.

Die Initiative würde sich sehr freuen über weitere Unterstützerinnen aus den Reihen des djb, etwa durch Beteiligung an der öffentlichen Diskussion zum Thema online (etwa in Social Media-Diskussionen oder in unserer eigens geschaffenen LinkedIn-Gruppe #stayonbaord) sowie offline (im Gespräch mit Politikern oder Journalisten).

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-4-183

Zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt – Der aktuelle Referententwurf und Vorschläge aus der Beratungspraxis

Franziska Drohsel*

djb-Mitglied, Juristische Referentin der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF), Berlin

In Zeiten der Corona-Beschränkungen steigt die Gefahr für Kinder, in der Familie Gewalt ausgesetzt zu sein. Zugleich wurde sexualisierte Gewalt gegen Kinder seltener gemeldet, da die Betroffenen sich ihren Bezugspersonen in Kitas und Schulen nicht direkt anvertrauen konnten. Erschütternde Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden in den letzten Monaten und Jahren öffentlich. Schnell war der Ruf nach Strafverschärfung zu vernehmen. Aus der Praxis der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend werden seit Jahren Veränderungen im Sinne der Betroffenen gefordert. In diesem Beitrag werden aktuelle Vorschläge vorgestellt und mit weiteren Vorschlägen aus der Beratungspraxis ergänzt. Fest steht, dass ein dringender Handlungsbedarf im Justizsystem für Betroffene sexualisierter Gewalt besteht.

Gegenwärtig liegt ein Referententwurf aus dem Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor.¹ Seit Jahrzehnten gibt es Strukturen, die Betroffenen Hilfe und Unterstützung bieten und die seit ihrer Existenz grundlegende Veränderungen zu Verbesserung der Situation Betroffener einbringen, aber selten gehört werden: die Fachberatungspraxis. Aus dem Praxiswissen lässt sich sagen, dass die Reduzierung der Diskussion auf eine Strafverschärfung der Komplexität, Vielfältigkeit und Tiefe der Problemlagen, mit denen sich Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend vor, während und nach einem Gerichtsverfahren konfrontiert

sehen, nicht gerecht wird. In diesem Beitrag werden deshalb nicht nur die verschiedenen Ansätze aus dem Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus dem BMJV² behandelt, sondern auch weitere Ansätze aus der Beratungspraxis ergänzt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass notwendige gesellschaftliche Debatten über Ursachen und Strategien gegen sexualisierte Gewalt bei einer Verkürzung auf den Ruf nach law&order und Strafverschärfung unterdrückt werden. Bei sexualisierter Gewalt geht es um die Ausnutzung von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss deshalb immer gesellschaftliche Strukturen wie das Geschlechterverhältnis und das Erwachsenen-Kind-Verhältnis mitdenken und gesamtgesellschaftlich erfolgen. Ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahrungen wird überhaupt nur mitgeteilt und ledig-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wieder. Dem Beitrag liegt eine Stellungnahme der BKSF zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ zugrunde, die hier einzusehen ist <https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/291.stellungnahme-zum-referententwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-für-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bekämpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>.

- 1 Referententwurf aus dem Bundesjustizministerium zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekämpfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- 2 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 01.07.2020, abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf;jsessionid=147190147D4D4F166752C1945BBBDFAB.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1.

lich ein Prozent wird Ermittlungsbehörden oder Jugendamt bekannt.³

Die gesamten Vorschläge des BMJV können hier nicht dargestellt werden, so dass eine Fokussierung auf Aspekte des materiellen Strafrechts (I), des Strafprozessrechts (II), der Notwendigkeit von Beratung (III), der Glaubhaftigkeitsgutachten (IV) sowie der Qualifizierung der Richter*innen (V) vorgenommen wurde. Schließlich folgt ein Fazit (V).

I. Materielles Strafrecht

1. § 176 StGB

Im Reformpaket wird vorgeschlagen, den Tatbestand „Sexueller Missbrauch von Kindern“ (§§ 176 bis 176b StGB) umzubenennen und fortan als „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ zu bezeichnen.⁴ Der Begriff des Missbrauchs suggeriert, es gebe einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Sexualisierte Gewalt bezeichnet das, was im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt wird, zutreffend. Er macht deutlich, dass Kinder ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht in dem Sinne ausüben können, dass sie sexuellen Handlungen mit Erwachsenen zustimmen können. Folglich ist entsprechendes Handeln von Erwachsenen immer eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern. Im Kern geht es eben nicht um fehlgeleitetes sexuelles Begehren sondern um die Ausübung von Macht und Überlegenheit. Die vorgesehene Änderung ist deshalb sehr zu begrüßen.

Der Strafrahmen des § 176 StGB soll auf eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis fünfzehn Jahre angehoben werden.⁵ Für den Bereich der einvernehmlichen Handlung annähernd gleichaltriger Jugendlichen, die als gleichrangige Interaktion im Rahmen der sexuellen Entwicklung anzusehen ist, ist eine Ausnahme im § 176 Abs. 2 StGB-E vorgesehen.⁶ Gleichzeitig sollen Handlungen, die keinen Körperkontakt beinhalten, in einem neuen § 176a StGB-E mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren erfasst werden.⁷ Als ein Argument gegen eine Hochstufung des Strafmaßes wird vorgebracht, dass der Unterschied des § 176 StGB zu § 177 StGB dann nicht ausreichend gewürdigt werde.⁸ Zutreffend ist, dass der § 177 StGB die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine nötigende Willensbeugung vornehmen muss und dies ein „zusätzliches Unrecht“ darstellt.⁹ Die nötige Willensbeugung wird bei § 176 StGB deshalb nicht vorausgesetzt, weil bei einem Kind das Fehlen der Einwilligungsfähigkeit in sexuelle Handlungen angenommen wird. Es ist nicht zu erkennen, warum ein Sich-Hinweg-Setzen über die mangelnde Einwilligungsfähigkeit eines Kindes in sexuelle Handlungen nicht ebenfalls ein „zusätzliches Unrecht“ darstellen sollte wie das Hinwegsetzen über das geäußerte Nicht-Einverständnis zu sexuellen Handlungen einer erwachsenen Person. Es sei aber darauf hingewiesen, dass es bereits gegenwärtig im Rahmen des § 176 StGB die Möglichkeit gibt, wie ein Verbrechen zu bestrafen (§ 176 Abs. 3 StGB), so dass die generalpräventive Wirkung nicht überschätzt werden sollte.¹⁰

2. § 176a StGB

Im Falle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern ist die Streichung des minder schweren Falls vorgesehen.¹¹ Angesichts der

Rechtsprechung hierzu ist dies zu begrüßen. So wurden vom BGH zum Beispiel strafmildernde Umstände angenommen, da sechs Jungen vor dem Missbrauch durch den Täter bereits „sexuelle Erfahrungen“ hätten – und zwar mit der zuführenden Person, welche an den Jungen auch einen Missbrauch verübt hatte.¹²

3. § 184b StGB

Auch im Bereich der Kinderpornographie sollen die Strafmaße erheblich angehoben werden.¹³ Für den Besitz von Kinderpornographie ist z.B. eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren vorgesehen.¹⁴ Bei diesem Delikt sollte aber dringend der Begriff der „Kinderpornographie“ gestrichen werden und zum Beispiel durch den Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ ersetzt werden. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen wird der Begriff der Pornographie verwendet. Die Verwendung des Begriffs „Kinderpornographie“ suggeriert, es gehe um eine Sparte von Pornographie. Es geht aber dabei um die Darstellung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die aufgenommen wurde, oder es geht um die sexuelle Ausbeutung von Kindern, in dem zum Beispiel Nacktaufnahmen verkauft werden. Auch das Europäische Parlament hat in einem Entschließungsantrag vom 11. März 2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12) deutlich gemacht, dass es erforderlich sei, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen“.

4. § 174 StGB

Bei sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene soll begrüßenswerter Weise der Tatbestand um Tathandlungen mit oder von Dritten erweitert werden.¹⁵ Der Tatbestand sollte jedoch grundsätzlich neu strukturiert werden.¹⁶ Dies wurde auch von der Reformkommission angeregt, wobei ihre Vorschläge nicht weit genug gehen. Anknüpfungspunkte müssen zum einen das Erfordernis des Ausnutzens des Abhängigkeitsverhältnisses sowie das enge Verständnis des Obhutsverhältnisses in der Rechtsprechung sein.

Auch sollte hier der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet werden. In § 174 Abs. 1 StGB wird eine Differenzierung vorgenommen zwischen Personen unter sechzehn Jahren (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und Personen unter achtzehn Jahren (§ 174 Abs. 1

3 Neutze/Osterheide, MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer – Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, 17.09.2015, 1 abrufbar unter http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf.

4

BMJV, Referentenentwurf, 5.

5 BMJV, Referentenentwurf, 6

6 BMJV, Referentenentwurf, 6.

7 BMJV, Referentenentwurf, 7.

8 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149.

9 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149 f.

10 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 147.

11 BMJV, Referentenentwurf, 7 f.

12 BGH, NSTZ-RR 2009, 307.

13 BMJV, Referentenentwurf, 8.

14 BMJV, Referentenentwurf, 8 f.

15 BMJV, Referentenentwurf, 5 f.

16 Abschlussbericht der Reformkommission zur Reformierung des Sexualstrafrechts v. 19.7.2017, 333 f.

Nr. 2 StGB), die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung de*r Schutzbefohlenen anvertraut sind. Im Falle des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist als Tatbestandsvoraussetzung vorgesehen, dass die Tathandlung „unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ stattfindet. Die Rechtsprechung hat dieses Erfordernis so gedeutet, dass der*die Täter*in sein * ihre Macht gegenüber der* dem Schutzbefohlenen erkennen und diese Macht zu sexuellen Handlungen ausnutzen muss und dies dem* der Täter*in und der schutzbefohlenen Person bewusst sein muss.¹⁷ Zu welchen Konsequenzen diese Auffassung kam, ist am Beispiel einer BGH-Entscheidung zu sehen, bei der das Ausnutzen abgelehnt wurde, obwohl es sich um eine 16-jährige Auszubildende handelte, die regelmäßig in der ehelichen Wohnung ihres Ausbilders nächtigte.¹⁸ Der Ausbilder gab aufgrund des geleisteten Widerstands der Auszubildenden den Versuch auf, mit ihr den Geschlechtsverkehr durchzuführen aber hielt ihre Hand fest und führte Onanierbewegungen an seinem erigierten Glied bis zum Samenerguss durch.¹⁹ Es erscheint realitätsfremd, dass in solchen Konstellationen, das Abhängigkeitsverhältnis nicht prägend gewesen sein sollte. Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB sollte dem Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB dergestalt angeglichen werden, dass es auf das zusätzliche Erfordernis des Ausnutzens nicht ankommt.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des § 174 StGB keinesfalls das Vorliegen eines dauerhaften Obhutsverhältnisses vorsieht, aber die Rechtsprechung zum Beispiel bei einem Vertretungslehrer und einer 15-jährigen Schülerin das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses ablehnt.²⁰ Das Vorliegen der Erziehung setze bei einem Lehrer ein dienendes Obhutsverhältnisses voraus, dass dieser „für die Überwachung der Lebensführung des Jugendlichen und seine körperliche, psychische und moralische Entwicklung verantwortlich ist, was naturgemäß entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten über einen gewissen Zeitraum voraussetzt“.²¹ Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, dass auch ein nur temporäres Anvertrauen zur Annahme eines Obhutsverhältnisses als ausreichend anzusehen ist, geboten.²²

II. Strafprozessrecht

1. Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen ist dringend geboten. In der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI heißt es, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen zu gewährleisten ist. Gemäß Art. 8 (1) der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gegenwärtig sieht die Praxis anders aus. Berater*innen in Opferhilfeeinrichtungen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, die aber nicht durch

ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt wird. Damit stehen Berater*innen in Gewissenskonflikten, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen sollen. Beratungs- und Unterstützungsarbeit stellt für Betroffene oft die Voraussetzung dar, unter der sie sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden können. Eine solche Arbeit setzt aber Vertraulichkeit voraus.

2. § 397a StPO und § 406g StPO

Die § 397a und § 496g StPO finden keine Erwähnung im Referentenentwurf aber hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Die Beiordnung eines Rechtsbeistands gem. § 397a StPO sollte bei sämtlichen Verletzten einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgen. Verletzte im Rahmen eines kinderpornografischen Delikts sind gegenwärtig zum Beispiel nicht erfasst.²³ Auch sollten sämtliche Opfer von Sexualstraftaten gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben – ohne dass sie im Einzelfall ihre Schutzbedürftigkeit nachweisen müssen.²⁴

3. Beschleunigungsgebot

Gem. Art. 30 (3) der Lanzarote-Konvention ist sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren, die die sexuelle Ausbeutung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, vorrangig und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchgeführt werden. Laut des Reformpakets beabsichtigt die Ministerin begrüßenswerter Weise bezüglich einer Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen auf die Länder zuzugehen, damit die Verfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder zügig und mit hoher Priorität durchgeführt werden können.²⁵ Aber es sollte in die Strafprozessordnung ein Beschleunigungsgebot aufgenommen werden. Obwohl es in Nr. 221 RiStBV heißt, dass Verfahren mit kindlichen Opfern beschleunigt durchzuführen sind, „vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind“, dauern gerade die Verfahren mit kindlichen Zeug*innen häufig besonders lange. Deshalb sollte ähnlich wie das Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG eine entsprechende Regelung in die StPO aufgenommen werden.

III. Notwendigkeit von Beratung

Die Frage der Unterstützung von Opfern durch Beratung ist zentral. Dennoch kommt sie im Referentenentwurf nicht vor. Ermittlungsbehörden sind, wenn sie nicht aus anderen Quellen

17 BGH, NJW 1979, 2054.

18 BGH, NStZ 1982, 329.

19 BGH, NStZ 1982, 329.

20 OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

21 OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

22 Drohsel, ZRP 2018, 214.

23 BKSf, Stellungnahme StPO, 3.

24 BKSf, Stellungnahme StPO, 5.

25 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 01.07.2020, 7, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf;jsessionid=147190147D4D4F166752C1945BBBD-FAB.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1.

Informationen über Sexualstraftaten erhalten, auf die Aussagen Betroffener angewiesen. Wenn sich Betroffene entscheiden, über die Tat zu berichten und Anzeige zu erstatten, sollte dies eine „selbständige und freiverantwortliche Entscheidung“ sein.²⁶ Autonome Entscheidungen setzen Wissen darüber voraus, was bei einem Strafverfahren auf Betroffene zukommt.²⁷ Stichworte sind die Länge eines Verfahrens, etwaige Beweisprobleme in Aussage gegen Aussage-Konstellationen, die Selbsteinschätzung, ob sich Betroffene in der Lage sehen, das Geschehene gegenüber dritten Personen gegebenenfalls mehrfach detailliert zu schildern, die Auseinandersetzung damit, wie sie mit einem Freispruch oder möglicherweise folgenden Verleumdungsklagen umgehen und noch vieles mehr.²⁸ Vor der Erstattung einer Anzeige sollten Betroffene über dieses Wissen verfügen und dafür braucht es die Kenntnis der Betroffenen über die Existenz von Beratungsstellen, die genau hierüber beraten.²⁹ Es sollte nicht nur bundesweit sichergestellt werden, dass es spezialisierte Fachberatungsstellen gibt, sondern auch dass Betroffene Kenntnis von den Angeboten dieser erlangen. Derzeit mangelt es bereits an einer flächendeckenden Beratungsstruktur, weil die Finanzierung von Beratungsleistungen sich von Bundesland zu Bundesland und teilweise von Landkreis zu Landkreis massiv unterscheidet. Es sollte bundesweit gewährleistet sein, dass jede von sexualisierter Gewalt betroffene Person sich zeitnah in einer spezialisierten Fachberatungsstelle beraten lassen kann.

IV. Glaubhaftigkeitsgutachten

Die Anforderungen an ein aussagepsychologisches Gutachten gehen auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1999 zurück.³⁰ Seither hat sich das Wissen der Neurobiologie über Gedächtnisvorgänge verändert und dennoch ist eine Fortentwicklung der Kriterien gestützten Anwendung des Zweifelsgrundsatzes auch bei der Beurteilung einer Aussage eines Kindes kaum zu beobachten.³¹ Aber gerade bei lang anhaltenden Taten, die über Jahre fortgesetzt wurden und bei denen die Kinder teilweise unter Medikamenteneinfluss standen, ist es äußerst schwierig, Aussagen zu erlangen, in denen Einzelaten zeitlich voneinander getrennt dargestellt werden können.³² Teilweise herrscht die Meinung vor, dass bei einer Psychotherapie während des Verfahrens suggestive Einflüsse der Therapeut*in sowie Verfälschungen der Erinnerungen nicht auszuschließen seien.³³ Betroffenen Kindern wird dann teils geraten, sich erstmal nicht therapeutisch versorgen zu lassen, trotz massiver Probleme wie Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen in der Schule etc. Solche Auffassungen zeigen, dass es wenig interdisziplinären Austausch darüber gibt, wie eine Arbeit mit betroffenen Kindern vor oder auch während des Prozesses aussehen muss. Häufig wird zum Beispiel ein Fokus auf die Stabilisierung und die Verbesserung ihrer aktuellen Situation gelegt, während eine Auseinandersetzung mit den Taten (zunächst) im Rahmen des therapeutischen Kontextes nicht erfolgt.

Im Familienverfahrensrecht stellt sich die Frage der Übertragbarkeit der Anforderungen aus dem strafgerichtlichen Verfahren. Im familiengerichtlichen Verfahren ist der Schutz und das Wohl des Kindes prägend – anders als im Strafverfah-

ren mit dem Grundsatz des in dubio pro reo. Deshalb sollten im Referentenentwurf wissenschaftliche Untersuchungen eine Rolle spielen, die sich mit der Begutachtung in Fällen sexualisierter Gewalt gerade bei langanhaltenden Gewalttaten in jungen Jahren auseinandersetzen ebenso wie die Entwicklung angemessener Instrumente für eine aussagepsychologische Begutachtung und eine Differenzierung zwischen strafgerichtlichen und familiengerichtlichen Verfahren.³⁴ Gerade in der Frage der Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung wurden neue Kriterien entwickelt, die sich noch nicht in der geübten Praxis der Aussagepsychologie wiederfinden.

V. Qualifizierung von Richter*innen

Die Vorschläge im Reformpaket zu einer spezifischen Eingangsvoraussetzungen beziehungsweise Qualifikationsanforderungen sind außerordentlich zu begrüßen. Sowohl für Familienrichter*innen als auch für Jugendrichter*innen sollen spezifische Eingangsvoraussetzungen normiert werden. Auch von Seiten der Richter*innenschaft ist angesprochen worden, dass die Verbesserung der Befragungsbedingungen sowie der Professionalisierung der vernehmenden Personen zur Gestaltung eines möglichst opfersensiblen und -gerechten Umgangs ein berechtigtes Anliegen darstellt.³⁵ In der Praxis ist zu sehen, dass es teilweise sowohl an spezifischem Wissen zu den Dynamiken sexualisierter Gewalt (Mütter als Täterinnen, Täterstrategien etc.) fehlt als auch an spezifischen Anforderungen an eine Vernehmung mit einem Kind. Die Gewährleistung entsprechenden Wissens als Eingangsvoraussetzung in der Richter*innenschaft ist dringend notwendig und sollte um eine verbindliche Fortbildungspflicht ergänzt werden.

VI. Fazit

Auch wenn hier lediglich einige Beispiele genannt wurden, haben sie hoffentlich deutlich gemacht, dass der Handlungsdruck immens ist und sich der politische Wille zu einer Verbesserung nicht in dem Ruf nach Strafverschärfung verlieren sollte. Es bleibt zu hoffen, dass die Dynamik, mit der über den Sommer an dem vorliegenden Gesetzespaket gearbeitet wurde, dazu genutzt wird, in einen gesellschaftlichen Diskurs über die Ursachen sexualisierter Gewalt und die wirksame Bekämpfung einzutreten und entsprechende Änderungen im Gesetzespaket noch vorzunehmen.

26 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82.

27 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82.

28 S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

29 S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

30 BGH, NJW 1999, 2764.

31 Fegert, Strafschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, 2020, 10 abrufbar unter https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Downloads/Thesenpapier_Kinderschutz_Fegert_2020.pdf.

32 Fegert, 10.

33 Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).

34 S. a. BKSf, Stellungnahme der BKSf zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg, 15.07.2020, 8, abrufbar unter <https://www.bundeskoordination.de/de/article/271.stellungnahme-der-bskf-zum-abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-in-baden-wuerttemberg.html>.

35 Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).